



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 9. Oktober 2017

BETREFF **Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV;
Anlage EÜR 2017**

ANLAGEN 8

GZ **IV C 6 - S 2142/16/10001 :011**

DOK **2017/0803340**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Personengesellschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2017 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 60 Absatz 4 Satz 1 EStDV durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter www.elster.de bekannt gegeben. Die Übermittlung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nur noch mit elektronischer Authentifizierung möglich. Die Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmenschaften ggf. die Anlage AVSE sind notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung. Übersteigen die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden durfte, besteht nicht mehr fort. Auf Antrag kann das Finanzamt entsprechend § 150 Absatz 8 der Abgaben-

ordnung in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen der Vordruck Anlage EÜR und die Anlage AVEÜR ggf. mit weiteren Anlagen zu verwenden.

Auf folgende Anpassung der Anlage EÜR wird hingewiesen:

Der bisherige Abschnitt zur Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen wurde entfernt. Die Rückgängigmachung von berücksichtigten Investitionsabzugsbeträgen ist dem Finanzamt künftig durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde (vgl. Rn. 24 im BMF-Schreiben vom 20. März 2017, BStBl I Seite 423). Diese Vorgehensweise gilt auch für Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt wurden. Soweit für Veranlagungszeiträume vor 2016 zulässigerweise eine formlose Gewinnermittlung eingereicht wurde, wird es nicht beanstandet, wenn die Rückgängigmachung eines bis dahin berücksichtigten Investitionsabzugsbetrags (für das Abzugsjahr und evtl. Folgeänderungen) ebenfalls formlos erklärt wird.

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine
gesonderte Anlage EÜR übermitteln!

Betriebs-)Steuernummer

77

17

1

Einnahmenüberschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017

Beginn

Ende

davon abweichend 131

T

T

M

M

2

0

1

7

132

T

T

M

M

J

J

J

J

Art des Betriebs

100

Rechtsform des Betriebs

Einkunftsart

103

Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3

Betriebsinhaber

104

Stpfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft = 1,
Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) = 2,
Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) = 3

Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Zeile 78 beachten)

111

Ja = 1

Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen
oder veräußert?

120

Ja = 1 oder Nein = 2

1. Gewinnermittlung

99

20

Betriebseinnahmen

EUR

Ct

Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)

111

davon nicht steuerbare Umsätze sowie
Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
und 2 UStG

119

(weiter ab Zeile 17)

Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittssatz-
besteuerung nach § 24 UStG angewandt wird

104

Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen

112

Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebsein-
nahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet

103

Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben

140

Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer
(Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)

141

Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

102

Private Kfz-Nutzung

106

Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

108

Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)

Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 71)

159

Betriebsausgaben

EUR

Ct

Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag
nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG

190

Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/
Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte

191

Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten

100

Bezogene Fremdleistungen

110

Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)

120

Absetzung für Abnutzung (AfA)

AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR)

136

AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR)

131

AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)

130

Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)

		EUR										Ct				
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)																
31	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)	134														
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138														
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132														
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 19 der Anlage AVEÜR)	137														
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Einzelbeträge aus Spalte „Abgänge“ der Anlage AVEÜR ohne Zeile 22)	135														
36	Nicht abziehbare Beträge (AfA und Restbuchwerte)	139	—													
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen																
(ohne häusliches Arbeitszimmer)																
37	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150														
38	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152														
39	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151														
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben																
40	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280														
41	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221														
42	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281														
43	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194														
44	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222														
45	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223														
46	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224														
47	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232														
48	Übrige Schuldzinsen	234														
49	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185														
50	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	186														
51	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)															
52	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	183														
Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer																
			nicht abziehbar EUR					Ct		abziehbar EUR					Ct	
53	Geschenke	164								174						
54	Bewirtungsaufwendungen	165								175						
55	Verpflegungsmehraufwendungen									171						
56	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162								172						
57	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168								177						
58	Gewerbesteuer	217								218						
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten																
59	Leasingkosten	144														
60	Steuern, Versicherungen und Maut	145														
61	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146														
62	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147														
63	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142	—													
64	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176	+													
65	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 72)	199														

Ermittlung des Gewinns

			EUR	Ct
71	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)			
72	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 65)	—		
	zuzüglich			
73	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180 +		
74	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181 +		
75	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182 +		
76	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123 +		
	abzüglich			
77	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187 —		
78	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250		
79	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträgergemeinschaften)	255		
80	Korrigierter Gewinn/Verlust	290		
			Gesamtbetrag	Korrekturbetrag
81	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261		262
82	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293		
83	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271 +		
84	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219		

Nur bei Personengesellschaften/gesonderten Feststellungen:

85	Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 80 zuzüglich Betrag lt. Zeile 83)			
			(zu erfassen in den Zeilen 5, 6 und/oder 8 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 4 der Anlage FG)	

2. Ergänzende Angaben

99 27

Rücklagen und stille Reserven
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

Rücklagen und stille Reserven (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			Bildung/Übertragung					Auflösung									
			EUR					Ct		EUR					Ct		
86	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187								120							
87	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170															
88	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191								125							
89	Gesamtsumme	190								124							
			(Übertrag in Zeile 51)							(Übertrag in Zeile 21)							

3. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen

99 29

Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG

		EUR	Ct
90	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122	
91	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123	



20170381001

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft													Anlage AVEÜR 2017				77	17	1
													Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens ¹⁾				99	40	
(Betriebs-)Steuernummer													zur Anlage EÜR						
Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts		Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert EUR		Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR		Zugänge EUR		Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 ESTG EUR		Auflösungsbetrag EUR		Abgänge (insgesamt Übertrag in Zeile 35 der Anlage EÜR) ³⁾ EUR		Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR					
		Ct		Ct		Ct		Ct		Ct		Ct		Ct					
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																			
Grund und Boden		100		101		102						105		106					
Gebäude		110		111		112				114		115		116					
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)		120		121		122				124		125		126					
Summe										190									
(Übertrag in Zeile 28 der Anlage EÜR)																			
Häusliches Arbeitszimmer																			
Anteil Grund und Boden		200		201		202						205		206					
Gebäudeteil		210		211		212				214		215		216					
(zu erfassen in Zeile 56 der Anlage EÜR)																			
Immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)																			
		320		321		322				324		325		326					
(Übertrag in Zeile 29 der Anlage EÜR)																			
Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)																			
Kraftfahrzeuge		400		401		402		403		404		405		406					
Büroausstattung		410		411		412		413		414		415		416					
Andere		420		421		422		423		424		425		426					
Summe								480		490									
(Übertrag in Zeile 31 der Anlage EÜR)																			
Sammelposten 2017																			
						432				434				436					
Sammelposten 2016																			
		440		441						444				446					
Sammelposten 2015																			
		450		451						454				456					
Sammelposten 2014																			
		460		461						464				466					
Sammelposten 2013																			
		470		471						474									
Summe										499									
(Übertrag in Zeile 34 der Anlage EÜR)																			
Finanzanlagen																			
Anteile an Unternehmen etc. ²⁾		500		501		502						505		506					
Andere		510		511		512						515		516					
Umlaufvermögen¹⁾																			
		600				602						605		606					
(zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EÜR)																			

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG
2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt
3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

Name des Steuerpflichtigen		Anlage SZE	
Vorname		zur Einnahmen- überschussrechnung	
3	(Betriebs-)Steuernummer	77	17 1
Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen		99	41
I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG		EUR	Ct
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 82 der Anlage EÜR)		
5	zuzüglich steuerfreie Gewinne	161 +	
6	abzüglich Gewinnanteile ¹⁾ /zuzüglich Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 79 der Anlage EÜR enthalten)	162	
7	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabe- verlust	163	
8	Maßgeblicher Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (positiv in Zeile 10; negativ in Zeile 17 eintragen)		
II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres		EUR	Ct
9	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 90 der Anlage EÜR)	100	
10	Gewinn (= positiver Betrag aus Zeile 8)	—	
11	Einlagen (Übertrag aus Zeile 91 der Anlage EÜR)	210 —	
12	Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres ohne Berücksichtigung von Verlusten (positiv in Zeile 13; negativ in Zeile 15 eintragen)		
III. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)		EUR	Ct
13	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 12)		
14	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= positiver Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)	310 +	
Unterentnahmen		EUR	Ct
15	– des laufenden Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 12)		
16	– der vorangegangenen Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)	322 +	
Verlust			
17	– des laufenden Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 8)	—	
18	– der vorangegangenen Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 19 des Vorjahres)	332 —	
19	Verbleibender Betrag (Ein positiver Betrag ist in die rechte Spalte einzutragen, ein negativer Betrag ist für die Folgejahre festzuhalten.)		
20	Kumulierte Über-/Unterentnahme		
21	davon 6 Prozent (Ergebnis in Zeile 20 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)		
IV. Höchstbetragsberechnung		EUR	Ct
22	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 48 der Anlage EÜR)		
23	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR)	405 —	
24	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG	—	2.050,00
25	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergebnis ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)		
V. Nicht abziehbare Schuldzinsen		EUR	Ct
26	Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 oder 25 (Übertrag in Zeile 83 der Anlage EÜR)		

1) Gewinnanteile sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“ (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

2017

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis			
Abs.	Absatz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AfA	Absetzung für Abnutzung	GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
AO	Abgabenordnung	H	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
BFH	Bundesfinanzhof	Kj.	Kalenderjahr
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BStBl	Bundessteuerblatt	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
ESTH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	Wj.	Wirtschaftsjahr

Einleitung

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsverfahren bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für die einzelnen Beteiligten sind ggf. die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträrgemeinschaften). Die Abgabepflicht gilt auch für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65 bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen in voller Höhe zu erfassen. Die Differenz zum pauschal ermittelten Gewinn ist in Zeile 23 einzutragen.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 10)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbetreibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

Zeile 4

In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 8

Ein anderer Wert als „1“ ist hier nur einzutragen, wenn die Anlage EÜR unter der selben Steuernummer abgegeben wird wie die Einkommensteuererklärung der zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartner(innen). Bei Körperschaften und Gesellschaften ist der Wert „1“ einzutragen.

Zeile 10

Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 11 bis 22)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EStG.

Zeile 11

Hier tragen **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 21) mit dem Bruttobetrag ein. Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 17.500 € nicht übersteigen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Zeile 12

Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

Zeile 13

Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 20). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 14 bis 20 einzutragen.

Zeile 14

Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu erfassen.

Zeile 15

In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 16

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 14 und 18 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 18 bis 20 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 17

Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 15 – bei Kleinunternehmern in den Zeilen 11 und 12 – zu erfassen. Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuer-Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Zeile 18

Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung (bzw. der Teilwert bei einer Entnahme) eines Wirtschaftsgutes nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. Ausführungen zu den Zeilen 33 und 34) sind ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 19

Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	x	Kalendermonate	x	1%	=	Nutzungswert
20.000 €	x	12	x	1%	=	2.400 €

Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung (vgl. Ausführungen zu Zeile 63). Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 mit zu berücksichtigen.

Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 30, 47 und 59 bis 61) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099 und vom 05.06.2014, BStBl I S. 835.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

Zeile 20

In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu berücksichtigen.

Bei **Körperschaften** sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 23 bis 65)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 49 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen (vgl. Ausführungen zu Zeile 49).

Unterhält eine **steuerbegünstigte Körperschaft** ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben vorzunehmen (vgl. Ausführungen im letzten Absatz der Einleitung auf Seite 1).

Die Vorschriften der §§ 4h EStG, 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Zeile 23

Nach H 18.2 (Betriebsausgabenpauschale) EStH können bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 2.455 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden (weiter mit Zeile 65).

Für Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBl I S. 1236, die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen.

Ebenfalls einzutragen sind hier die Freibeträge

- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von maximal 2.400 € (Übungsleiterfreibetrag),
- nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von maximal 720 € (Ehrenamtspauschale) und
- nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer in Höhe von maximal 2.400 €.

Die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG dürfen zusammen den Betrag von 2.400 € nicht überschreiten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Zeile 24

Die **sachlichen Bebauungskosten** umfassen im Falle der Pauschalierung die mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in Zusammenhang stehenden Kosten wie z. B. die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Hierzu gehören auch weitere sachliche Kosten wie z. B. Ausbaurkosten bei selbst ausbauenden Weinbaubetrieben oder die Kosten für Flaschenweinausbau.

Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann nicht pauschaliert werden und ist in den Zeilen 28 bis 34 einzutragen.

Soweit Betriebsausgaben **nicht** zu den sachlichen Bebauungskosten gehören und in den Zeilen 25 ff. nicht aufgeführt sind, können diese in Zeile 52 eingetragen werden.

Bei forstwirtschaftlichen Betrieben kann in Zeile 24 eine **Betriebsausgabenpauschale** von 55 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abgezogen werden (§ 51 EStDV). Die Pauschale beträgt 20 %, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut „Baumbestand“ abgegolten. Die Wiederaufforstungskosten sind in Zeile 25 bzw. 26 einzutragen; eine Minderung des Buchwerts ist in Zeile 35 zu erfassen.

Die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben (vgl. Zeilen 25 bis 64) sind dann um diese (mit der Pauschale abgegoltenen) Betriebsausgaben zu kürzen.

Zeile 25

Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.

Zeile 26

Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).

Zeile 27

Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.

Absetzung für Abnutzung (Zeilen 28 bis 36)

Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen.

Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.

Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Zeilen 28 bis 30

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehr erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte.

Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 31

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 100.000 € nicht überschreitet. Land- und Forstwirte können die Sonderabschreibungen auch in Anspruch nehmen, wenn zwar die Gewinngrenze überschritten ist, der Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € aber nicht. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.

Zeile 32

Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu Zeilen 73 bis 75).

Zeilen 33 und 34

In Zeile 33 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und in Zeile 34 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Einlagewert von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 € nicht übersteigen (GWG).

Aufwendungen für GWG von mehr als 150 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG.

Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 150 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wirtschaftsjahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 € als GWG (Zeile 33) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 30).

Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG und zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

Zeile 35

Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

Zeile 36

Hier sind Beträge einzutragen, die in den Zeilen 28 bis 35 enthalten sind und die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuchwerte nach § 55 Abs. 6 EStG).

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 37 bis 39)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausschließlich in Zeile 56 zu erfassen.

Zeile 38

Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 55 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 59 bis 64.

Zeile 39

Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwendungen) ein. Die AfA ist in Zeile 28 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in die Zeilen 47 f. einzutragen.

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 40 bis 52)

Zeile 41

Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 55, Fahrtkosten in den Zeilen 59 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 27 zu erfassen.

Zeilen 47 und 48

Tragen Sie in Zeile 47 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 56 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 48 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abzugsfähig.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abzugsfähig, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der Überentnahmen ermittelt.

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG (Zeile 82) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 83 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZE beizufügen.

Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlagen FE 4 und FE 5 zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 83 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in den BMF-Schreiben vom 17.11.2005, BStBl I S. 1019, vom 12.06.2006, BStBl I S. 416, vom 07.05.2008, BStBl I S. 588 und vom 18.02.2013, BStBl I S. 197.

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen.

Zeile 49

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Zeile 50

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel: Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Fällt der 10. Januar auf einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag und liegt damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraumes. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr erst im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, selbst wenn die Zahlung bis zum 10. Januar geleistet wurde.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 48, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 52 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von **steuerbegünstigten Körperschaften** ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Zeile 52

Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 23 bis 51 berücksichtigt worden sind.

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer (Zeilen 53 bis 58)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke – insbesondere Geschenke und Bewirtungen – sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Zeile 53

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkeempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 54

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwendungen angemessen und nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 49 zu erfassen.

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 21.11.1994, BStBl I S. 855).

Zeile 55

Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 59 bis 64 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 41 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit	24 €
bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung	jeweils 12 €

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 27 ein.

Zeile 56

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBl I S. 1320.

Zeile 57

In dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach „nicht abziehbar“ und „abziehbar“ zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 59 bis 64 zu erklären.

Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwahrungsgelder sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Zeile 58

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind keine Betriebsausgaben. Diese Beträge sind als „nicht abziehbar“ zu behandeln. Nachzahlungen für frühere Erhebungszeiträume können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Erstattungsbeträge für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, mindern die nicht abziehbaren Betriebsausgaben; Erstattungsbeträge für frühere Erhebungszeiträume mindern die abziehbaren Betriebsausgaben. Erstattungsüberhänge sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 59 bis 64)

Zeile 62

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges können entweder pauschal mit 0,30 € je km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 64 einzutragen.

Zeile 63

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 64).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 59 bis 61 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 19 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099 und vom 05.06.2014, BStBl I S. 835), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Listenpreises

x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)

0,002 % des Listenpreises

x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung

x einfache Entfernung (km) zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes.

Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus den Zeilen 59 bis 61 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 19) ergibt (sog. Kostendeckelung).

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

$$\text{Tatsächliche Aufwendungen} \times \frac{\text{Zurückgelegte Kilometer zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte}}{\text{Insgesamt gefahrene Kilometer}}$$

Zeile 64

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):

Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte.

Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer (Randnummer 7 des BMF-Schreibens vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kalenderjahr betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine Eintragungen in den Zeilen 63 und 64 vorzunehmen.

Ermittlung des Gewinns (Zeilen 71 bis 84)

Zeilen 73 bis 75

Wurde für ein im Wj. 2017 bzw. im Wj. 2017/2018 angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut **in einem vor dem 1. Januar 2016 endenden Wj. ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen**, so ist im Wj. der Anschaffung oder Herstellung der Investitionsabzugsbetrag (maximal 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten) gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 32 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Sofern **in einem nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wj. Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen** worden sind (vgl. Zeile 77), ist wie folgt zu verfahren: Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2017 bzw. im Wj. 2017/2018 angeschafften/hergestellten Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 40 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Im Unterschied zur bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage kommt es nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 32 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem Wj. sind in der Zeile 73 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2014/2015, in der Zeile 74 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2015/2016 und in der Zeile 75 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2016/2017 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

Zeile 76

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wj. des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 77

Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 100.000 € oder der Wirtschaftswert bzw. der Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht mehr als 125.000 € beträgt und
2. der Steuerpflichtige seit 2016 die Summe der Investitionsabzugsbeträge sowie die Summen der hinzuzurechnenden bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 73 bis 75) elektronisch an die Finanzverwaltung übermit-

telt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EÜR zu machen.

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzurechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

Rückgängigmachung

Ein **in einem vor dem 1. Januar 2016 endenden Wj. in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag** ist nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn die Investitionsabsicht aufgegeben oder die Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist nicht durchgeführt wird. Das gleiche gilt gemäß § 7g Abs. 4 EStG, wenn das erworbene Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung).

Investitionsabzugsbeträge, die **in einem nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wj. in Anspruch genommen** worden sind, sind nach § 7g Abs. 3 EStG im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 73 bis 75). Die Rückgängigmachung ist auf die „noch vorhandenen“ – also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten – Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden. Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG rückgängig zu machen. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berechtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verwendungsvoraussetzung nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EÜR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu berechnen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

Zeile 78

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen.

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 79

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträrgemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 11 bis 78 angesetzt werden.

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschl. steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 81.

Zeile 81

Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte „Gesamtbetrag“ zu erklären. Soweit die

Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein steuerfreier Betrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht abziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 86 bis 89)

Zeilen 86 und 87

Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 18 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 87).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte „Bildung/Übertragung“). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen worden ist. Im Wj. der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 87 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 76). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 86 in der Spalte „Auflösung“); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die Zeilen 86 und 87 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Spalte „Zugänge“ zu erfassen und die AfA von den geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 87). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 18 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte „Bildung/Übertragung“). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 87 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 86 in der Spalte „Auflösung“).

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften:

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Zeile 88

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 90 und 91)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen

Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe „Kraftfahrzeuge“) ist hingegen freiwillig.

In der Spalte „Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte „Zugänge“ sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 25 bzw. 35 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ vorzunehmende Eintragung wird wie folgt berechnet:

	Eintragung in der Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“
zzgl.	Eintragung in der Spalte „Zugänge“
abzgl.	Eintragung in der Spalte „Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG“
abzgl.	Eintragung in der Spalte „AfA/Auflösungsbetrag“
abzgl.	Eintragung in der Spalte „Abgänge“
=	Eintragung in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“

Dieser Wert ist in die Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 47 und 48 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZE sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 8 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 17.11.2005, BStBl I S. 1019).

Zeile 5

Bei der Hinzurechnung der steuerfreien Gewinne ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln ist.

Zeile 23

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 48 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 47 und 48 der Anlage EÜR) enthalten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 48 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.



77	17	1
----	----	---

**Bitte für jeden Beteiligten mit Ergänzungsrechnung
eine gesonderte Anlage ER übermitteln!**

Angaben zum Beteiligten

Identifikations-
nummer
(bei natürlichen Personen)

Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung¹⁾ der Mehrbeträge

14

1

1

1

1

1

11

1

810

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen



2017AnIEREÜR8602

Minderbeträge für		Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums		Gewinnneutrale ¹⁾ Zu- und Abgänge		Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung ¹⁾ der Minderbeträge	
		EUR		EUR		EUR	
		Ct		Ct		Ct	
21	Grund und Boden	105		106		107	
22	Gebäude	115		116		117	
23	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	125		126		127	
24	Immaterielle Wirtschaftsgüter	325		326		327	
25	Kraftfahrzeuge	405		406		407	
26	Büroausstattung	415		416		417	
27	Andere bewegliche Wirtschaftsgüter	425		426		427	
28	Sammelposten	435		436		437	
29	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾	505		506		507	
30	Andere Finanzanlagen	515		516		517	
31	Umlaufvermögen	605		606		607	
32	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	705		706		707	
33	Sonstige Korrekturen	715		716		717	
34	Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 36 einschl. Vorzeichen)						820
35	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 20 einschl. Vorzeichen)						
36	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Minderbeträge (Übertrag aus Zeile 34 einschl. Vorzeichen)						
37	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge						
38	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt						
39	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Ergänzungsrechnung						
		Gesamtbetrag		Korrekturbetrag			
		861		862			
		(Übertrag in Zeile 13 der Anlage FE 1)					
		889					

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen

2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

Anlage SE

zur Einnahmen- überschussrechnung

Steuernummer

der Gesellschaft/Gemeinschaft

Nummer des
Beteiligten

(lt. Zeile 3 der Anlage FB)

Bitte für jeden Beteiligten mit
Sonderberechnung eine gesonderte
Anlage SE übermitteln!

77

17

1

Angaben zum Beteiligten

99

50

Name des
Beteiligten

010

Steuer-
nummer

012

Identifikations-
nummer

014

(bei natürlichen Personen)

Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte aus dem
Sonderbetriebsvermögen entnommen oder veräußert?

120

Ja = 1 oder Nein = 2

Sonderberechnung

99

51

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017 bzw. Wirtschaftsjahr 2017 / 2018

1. Gewinnermittlung

Sonderbetriebseinnahmen

Vergütungen für

EUR

Ct

7 – eine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft

200

8 – die Hingabe von Darlehen

202

9 – die Überlassung von Wirtschaftsgütern

204

10 Sonstige Sonderbetriebseinnahmen

206

11 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben

140

12 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer
(Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)

141

13 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

102

14 Private Kfz-Nutzung

106

15 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

108

16 Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)

17 **Summe Sonderbetriebseinnahmen**

159

(Übertrag in Zeile 71)

Sonderbetriebsausgaben

99

52

EUR

Ct

18 Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag
nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG

190

19 Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/
Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte

191

20 Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten

100

21 Bezogene Fremdleistungen

110

22 Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)

120

Absetzung für Abnutzung (AfA)

23 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVSE)

136

24 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage AVSE)

131

25 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 16 der Anlage AVSE)

130

Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 25)

		EUR										Ct
Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 25)												
31	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag aus Zeile 16 der Anlage AVSE)	134										
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138										
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132										
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 26 der Anlage AVSE)	137										
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Einzelbeträge der Spalte „Abgänge“ der Anlage AVSE ohne Zeile 29)	135										
36	Nicht abziehbare Beträge (AfA und Restbuchwerte)	139	—									
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)												
37	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150										
38	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152										
39	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151										
Sonstige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben												
40	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280										
41	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Beteiligten	221										
42	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281										
43	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194										
44	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222										
45	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223										
46	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224										
47	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232										
48	Übrige Schuldzinsen	234										
49	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185										
50	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	186										
51	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)											
52	Übrige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	183										
Beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben												
		nicht abziehbar										
		EUR										
		Ct										
53	Geschenke	164										
54	Bewirtungsaufwendungen	165										
55	Verpflegungsmehraufwendungen	171										
56	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162										
57	Sonstige beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	168										
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten												
58	Leasingkosten	144										
59	Steuern, Versicherungen und Maut	145										
60	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146										
61	Fahrtkosten für nicht zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147										
62	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142	—									
63	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176	+									
64	Summe Sonderbetriebsausgaben (Übertrag in Zeile 72)	199										

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

			EUR	Ct
71	Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 17)			
72	abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 64)			
	zuzüglich			
73	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180 +		
74	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181 +		
75	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182 +		
76	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123 +		
	abzüglich			
77	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187 –		
78	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250		
79	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträrgemeinschaften)	255		
80	Korrigierter Gewinn/Verlust der Sonderberechnung	290		
			Gesamtbetrag	Korrekturbetrag
81	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261		262
			(Übertrag in Zeile 14 der Anlage FE 1)	
82	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293		
83	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271 +		
84	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung	219		
85	Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 80 zuzüglich Betrag lt. Zeile 83)			
				(Übertrag in Zeile 9 der Anlage FE 1)

2. Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung**99 53****Rücklagen und stille Reserven**

(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

		Bildung/Übertragung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
86	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187		120	
87	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170			
88	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191		125	
89	Gesamtsumme	190		124	
			(Übertrag in Zeile 51)		(Übertrag in Zeile 16)



20170635M02

Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert EUR	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR	Zugänge EUR	Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG EUR	AfA/ Auflösungsbetrag EUR	Abgänge (insgesamt Übertrag in Zeile 35 der Anlage SE) EUR	Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR
21 Sammelposten 2017	440	441	432	434	444	436	
22 Sammelposten 2016	450	451		454		456	
23 Sammelposten 2015	460	461		464		466	
24 Sammelposten 2014	470	471		474			
25 Sammelposten 2013							
26 Summe				499			
(Übertrag in Zeile 34 der Anlage SE)							
Finanzanlagen	500	501	502		505	506	
27 Anteile an Unternehmen etc. ³⁾	510	511	512		515	516	
28 Andere	600		602		605	606	
29 Umlaufvermögen ¹⁾							
(zu erfassen in Zeile 20 der Anlage SE)							

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG
2) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 29

3) für deren Erträge das Teilerkürungsverfahren bzw. § 8b KStG gilt

Anleitung zu den Anlagen

- **Ergänzungsrechnung (Anlage ER)**
- **Sonderberechnung (Anlage SE)**
- **Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE)**

zur Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER, SE und AVSE sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Weitere Hinweise, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Betriebseinnahmen und -ausgaben, entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage EÜR und zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

- **Einnahmenüberschussrechnung der Personengesellschaft**

Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der Anlage Einnahmenüberschussrechnung (**Anlage EÜR**) zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (**Anlage AVEÜR**) auszuweisen.

- **Ergänzungsrechnung des Gesellschafters**

Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (**Anlage ER**) darzustellen.

- **Sonderberechnung des Gesellschafters**

In der Sondergewinnermittlung (**Anlage SE**) sind die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Gesellschafters zu erfassen. Das sind Erträge und Sonderkosten des Gesellschafters, die z. B. durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (**Anlage AVSE**) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER, SE und/oder AVSE mit der Anlage EÜR der Gesamthand zu übermitteln.

Anlage ER

Eine Anlage ER ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind.

Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw. personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 5)

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 und 5 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Mehrbeträge (Zeilen 6 bis 19)

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft), ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit sich der Mehrbetrag im laufenden Wj. durch Berücksichtigung einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) mindert, ist die Mehr-AfA des Gesellschafters in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit negativem Vorzeichen einzutragen. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

- Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- = Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Beispiel: A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich nur ein bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 6 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € - 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7 zu erfassen.

In der Gesamthand werden für den Gesellschafter C AfA von (250.000 € x 3 % = 7.500 €, davon 50 %) 3.750 € berücksichtigt.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000 €, davon 50 %) 130.000 €. Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000 € x 3 % = 7.800 €, davon 50 %) 3.900 € zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900 € – 3.750 €) 150 € ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte „gewinnwirksame Erhöhung oder Minderung des Mehrbetrages“ zu erfassen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind Abschreibungswahlrechte und Restnutzungsdauern bei einem Gesellschafterwechsel für den eintretenden Gesellschafter neu zu bestimmen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.12.2016, BStBl I 2017 S. 34.

Minderbeträge (Zeilen 21 bis 33)

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft), ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wj. für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit positivem Vorzeichen).

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

= Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Zeile 38

Sind in den Zeilen 6 bis 19 bzw. 21 bis 33 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge“ Beträge erfasst, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt (vgl. insbesondere Zeilen 15 und 29), ist der Gesamtbetrag der dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Die in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein – bezogen auf den in der Spalte „Gesamtbetrag“ erfassten Wert – nach den Regelungen des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.

Anlage SE

Eine Anlage SE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben angefallen sind.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 6)

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Sonderbetriebseinnahmen (Zeilen 7 bis 17)

Erträge des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind, sind bei ihm als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen.

Zeilen 7 bis 9

Als Sonderbetriebseinnahmen kommen insbesondere sog. Sondervergütungen in Betracht. Dies sind Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für

- seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführervergütung),
- die Hingabe von Darlehen (z. B. Zinsen) und/oder
- die Überlassung von Wirtschaftsgütern (z. B. Miete) erhalten hat.

Zeile 10

Tragen Sie hier sonstige Sonderbetriebseinnahmen ein. Dies können sein:

- Einnahmen von Dritten für Wirtschaftsgüter, die dem Sonderbetriebsvermögen zugehörig sind, (z. B. Zinseinnahmen bei Wertpapieren),
- Einnahmen, die der Beteiligte aufgrund seiner Gesellschafterstellung erhält (z. B. Vorteilsgewährungen) oder
- Pensionszahlungen an (ehemalige) Gesellschafter oder deren Hinterbliebene.

Zeile 11 bis 16

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 16 bis 21 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Sonderbetriebsausgaben (Zeilen 18 bis 64)

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens oder
- Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen oder
- in sonstiger Weise durch die Beteiligung an der Gesellschaft verursacht sind,

stellen Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafters dar.

Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststellungsverfahrens mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sonderbetriebsausgaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 23 bis 65 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung (Zeilen 71 bis 85)

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 71 bis 84 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Zeile 83

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG sind nach dem BMF-Schreiben vom 07.05.2008 (BStBl. I S. 588) gesellschafterbezogen zu ermitteln. Für jeden Gesellschafter ist daher eine gesonderte Schuldzinsenermittlung vorzunehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen aus der jeweiligen Sonderberechnung sind hier einzutragen. Die

Summe aller auf die Gesamthand entfallenden Hinzurechnungsbeträge ist nicht hier, sondern in Zeile 83 der Anlage EÜR für die Personengesellschaft einzutragen. Die Aufteilung des Hinzurechnungsbetrags auf die Gesamthand und den Sonderbereich erfolgt im Verhältnis des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Zinsaufwands aus der Gesamthand und dem jeweiligen Sonderbereich (jeweils ohne Zinsen für Investitionsdarlehen nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG und für Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter).

Beispiel: Der auf den Gesellschafter in der Anlage EÜR entfallende Zinsaufwand beträgt 10.000 €, die Zinsen in der Anlage SE betragen 2.000 €. Die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abzugsfähigen Schuldzinsen für diesen Gesellschafter betragen 600 €. In diesem Fall ist in Zeile 83 der Anlage EÜR ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 500 € ($600 \text{ €} \times 10.000 \text{ €} / 12.000 \text{ €}$) und in Zeile 83 der Anlage SE ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 100 € ($600 \text{ €} \times 2.000 \text{ €} / 12.000 \text{ €}$) einzutragen.

Die Anlage SZE ist bei Personengesellschaften nicht zu verwenden. Im Rahmen der Feststellungserklärung sind die Anlagen FE 4 und FE 5 zu übermitteln.

Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung (Zeilen 86 bis 89)

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 86 bis 89 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Anlage AVSE

Erläuterungen zur Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE)

Die Anlage AVSE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandseigentum sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AVEÜR in der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.